



STADT ERKELENZ

10. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. III

„Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath“
Erkelenz-Kückhoven

Begründung

Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:
Umweltbericht

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23.09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350 in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

GLIEDERUNG

1 Allgemeines

- 1.1 Vorgehensweise bei der Erstellung des Umweltberichtes
- 1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes
- 1.3 Bisheriges Planungsrecht
- 1.4 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
- 1.5 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
 - 2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Schutzgut Boden
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
 - 2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen
- 2.2 Entwicklungsprognosen
 - 2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- 2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 2.3.1 Standort
 - 2.3.2 Planinhalt

3 Zusätzliche Angaben

- 3.1 Grundlagen und technische Verfahren
- 3.2 Hinweise zu Durchführung der Umweltüberwachung
- 3.3 Zusammenfassung

1. Allgemeines

1.1 Vorgehensweise bei der Erstellung des Umweltberichtes

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ in Erkelenz-Kückhoven wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Auswirkungen werden in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem jeweiligen Kenntnis- und Verfahrensstand angepasst und ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die Fläche der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ liegt am nordwestlichen Ortsrand des Umsiedlungsstandort Immerath (neu). Das Plangebiet bezieht im Süden den vorhandenen Wirtschaftsweg (Bellinghovener Weg) mit ein und grenzt im Norden an das Bellinghover Fließ. Im Osten grenzt das Sportgelände von Immerath (neu) und im Westen die L 366 an das Plangebiet. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den auszubauenden Wirtschaftsweg mit ebenfalls auszubauendem Anschluss an die L 366.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum zwischen den Ortslagen Kückhoven, Immerath (neu) und Bellinghoven. Dieser Raum ist geprägt von Ackerflächen, Wiesen und Weideflächen. Das ca. 6,4 ha große Plangebiet wird heute landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Aufgrund von Hinweisen des Landesbetriebes Straßenbau NRW wurden die erforderlichen Verkehrsflächen im Einmündungsbereich des Bellinghovener Weges in die L 366 erweitert. Dadurch bedingt wurde das Flurstück 53 komplett in die Abgrenzung des Bebauungsplanes übernommen.

1.3 Bisheriges Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist den Bereich des Plangebietes als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich aus.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/1 ‚Erkelenzer Börde‘ des Kreises Heinsberg, innerhalb von Flächen, die der Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen dienen sollen. Für den Änderungs- und Erweiterungsbereich liegen keine Flächenausweisungen als Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiet oder Natura 2000-Gebiet vor.

Die südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche der Ortslage Immerath (neu) sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz als gemisch-

te Baufläche sowie in dem Ursprungsbebauungsplan Nr. III als Dorfgebiet dargestellt. Östlich grenzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage an.

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Baumbestände gemäß § 47a Landschaftsgesetz noch schützenswerte Biotope gemäß § 62 LG NRW vorhanden. Im Biotopkataster des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) werden keine Flächen geführt. Es liegen ebenfalls keine Fauna-Flora-Habitat oder Vogelschutzgebiete innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Fläche vor.

1.4 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe wurden in den bisherigen Planungen des Umsiedlungsstandortes Immerath (neu) mit einer Fläche von 0,81 ha berücksichtigt. Ziel und Zweck der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der bisher noch am Altort verbliebenen landwirtschaftlichen Hofstellen an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu).

Im Ziel 1 des Braunkohlenplans zur ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘ heißt es: ‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind - dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln‘.

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird unter (1) auf die notwendige ‚besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft‘ hingewiesen und unter (4) dargelegt: ‚Für den Fall der Betriebsfortführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die dann notwendige Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum vollzieht wie der Wohnbevölkerung‘.

Bei den umzusiedelnden landschaftlichen Hofstellen handelt es sich um die noch am Altort verbliebenen Vollerwerbsbetriebe, für die aus immissionschutzrechtlicher Sicht innerhalb der bisherigen Umsiedlungsfläche eine Ansiedlung nicht möglich war.

Städtebauliches Ziel ist die Ansiedlung der landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben in Nachbarschaft zum Umsiedlungsstandort Immerath (neu) und deren landschaftliche Einbindung durch Aufwertung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen, durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie durch Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb dieser strukturarmen Umgebung.

Plangebiet insgesamt	100 %	63.834 m²
Dorfgebiet (MD, GRZ 0,6)	79 %	50.181 m ²
Verkehrsfläche	8 %	5.315 m ²
Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen	13 %	8.338 m ²

Planungsziel ist weiter, den mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft teilweise innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

1.5 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Eingriffsvermeidung und Ausgleichsgebot

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und der Eingriffsregelung gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden und durch geeignete Festsetzungen auszugleichen. Die Bilanzierung der Ausgleichmaßnahmen wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorgenommen (RaumPlan Aachen, Stand Juni 2015).

Darüber hinaus sind die rechtlichen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz, die FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Die Artenschutzprüfung wurde vom Büro für Faunistik Köln (20. März 2015) durchgeführt.

Bodenschutz

Die Umwandlung von Ackerflächen durch Flächenversiegelung im Bereich der Bebauung und der Erschließungsanlagen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Biotisch aktive Böden mit ihrer natürlichen Funktion und mit ihrer Speicher- und Pufferwirkung für Niederschlagswasser gehen verloren. Daher ist die Versiegelung der Flächen innerhalb des Bebauungsplans auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei Eingriffen in den Boden ist der Oberboden separat abzutragen, zu lagern und innerhalb des Plangebietes wieder einzubauen.

Wasserschutz

Dem Verlust der Bedeutung des Bodens für die Grundwasserneubildung wird durch die Vorschriften des LWG, insbesondere durch die Verpflichtung zur Versickerung oder ortsnahe Einleitung des Regenwassers, Rechnung getragen.

Lärmschutz

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf die wesentlichen Schutzgüter bezogen werden nachfolgend die einzelnen Situationen beschrieben, die Planungsein- und -auswirkungen beurteilt und einzelne Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen aufgeführt. Beschreibungen und Bewertungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus vorliegenden Gutachten und Grundlagenkarten sowie aus den Ergebnissen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

2.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Situationsbeschreibung

Die durch den Bebauungsplan beanspruchten Flächen nordwestlich der Ortslage Immerath (neu) werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Bellinghovener Weg dient als Wirtschaftsweg und steht den Anwohnern als Verbindungsweg mit Bedeutung für die Naherholung zwischen Kückhoven und Bellinghoven zur Verfügung. Der Weg ist mit dem Umsiedlungsstandort fußläufig an mehreren Stellen verbunden.

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen der L 366 am westlichen Rand und des Sportplatzes am östlichen Rand vorbelastet. Die Ausweisung der Dorfgebiete MD 4 und MD 4 \diamond 2 (Anbauzonen) berücksichtigt die Vorbelastung insofern, als das Wohnen nur im MD 4 zugelassen wird und diese Flächen ausreichend Abstand zu den potentiellen Lärmquellen halten.

Insgesamt weist das Plangebiet derzeit eine eher geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch auf.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Durch die Bebauung des Plangebietes wird die Bedeutung des ehemals unbebauten Landschaftsraumes für die Naherholung eingeschränkt. Die Verbindungsfunktion des Bellinghovener Weges bleibt erhalten. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Norden des Plangebietes wird der Raum um das Bellinghoyer Fließ aufgewertet. Durch Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie durch Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am westlichen und östlichen Rand des Plangebietes (Ortsrandeingrünung) werden die neuen Nutzungen landschaftlich eingebunden.

Die ‚Schalltechnische Untersuchung zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III (Kramer Schalltechnik, 03. März 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrsgeschwindbezogenen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ in den Dorfgebieten MD 4 (zulässige Wohnnutzung) sicher eingehalten werden. Das gilt auch, wenn die abschirmenden Wirtschaftsgebäude erst später als die Wohngebäude errichtet werden sollten.

Bezogen auf den Sportlärm kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel nach der 18. BImSchV in den Dorfgebieten MD 4 (zulässige Wohnnutzung) auch in den kritischen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen eingehalten werden.

Der plangebietsbezogene Ziel- und Quellverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist gemäß gutachterlicher Stellungnahme ‚angesichts der Erschließung über die L 366 und der zu erwartenden Verkehrserzeugung weder beurteilungs- noch abwägungsrelevant‘ (Schalltechnische Untersuchung zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III, Kramer Schalltechnik, 03. März 2015).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als geringfügig bewertet, da keine relevanten Belastungen durch das Vorhaben für die angrenzenden Bewohner erwartet werden. Innerhalb des Plangebietes sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet, weil die Einwirkungen in das Plangebiet geringfügig sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Zur landschaftlichen Einbindung der landwirtschaftlichen Hofstellen, zur Unterstützung der Naherholungsfunktion und zur Verknüpfung mit dem Landschaftsraum werden Maßnahmen zur Extensivierung von Ackerflächen in Verbindung mit Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes festgesetzt.
- Die vorgenommene Zonierung der Dorfgebiete MD 4 und MD 4 ◊ 2 gewährleistet gemäß Aussage des Lärmschutzgutachtens die erforderliche Wohnruhe in den MD 4 (zulässige Wohnnutzung), sodass planungsrechtliche Festsetzungen zum Lärmschutz in dem Bebauungsplan nicht erforderlich sind.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Zur Beurteilung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und der biologischen Vielfalt wurde vom Büro RaumPlan, Aachen, Juni 2015 der landschaftspflegerische Fachbeitrag erstellt. Die Artenschutzprüfung wurde vom Büro für Faunistik Köln (20. März 2015) durchgeführt.

Situationsbeschreibung

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird heute intensiv ackerbaulich genutzt und ist relativ strukturarm. Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum zwischen den Ortslagen Kückhoven, Immerath (neu) und Bellinghoven. Dieser Raum ist geprägt von Ackerflächen, Wiesen und Weideflächen. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Biotopkataster- oder Biotopverbundflächen (Naturschutzinformationssystem des LANUV). Die nächstliegende Biotopkatasterfläche ist der Wannenbusch südlich von Immerath (neu).

Für eine Vielzahl von heimischen Tierarten bieten die intensiven Ackerbauflächen des Änderungs- und Erweiterungsbereiches nur eine geringe Lebensqualität. Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele gemäß der europäischen Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie.

Im Artenschutzbericht (Büro für Faunistik Köln, 20. März 2015) wird die Artenschutzrechtliche Betroffenheit für die potentiell im Plangebiet auftretenden Tierarten folgendermaßen bewertet: ‚Eine Betroffenheit der potenziellen oder nachgewiesenen Nahrungsgäste (Habicht, Mäusebussard, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule) und Durchzügler (Baumpieper, Wiesenpieper) ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs auszuschließen. Für sie kommt es – auch aufgrund der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – weder zu Tötungen oder Verletzungen noch zu erheblichen Störwirkungen oder einer Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die möglichen Revierzentren der potenziellen oder nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten (Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Wachtel) liegen in größerer Entfernung zum Vorhabenbereich, so dass keine erheblichen Störungen zu erwarten und auch Tötungen auszuschließen sind. Auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Inanspruchnahme eines potenziellen Nahrungsraums kann aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für die potentiell im Wirkraum des Vorhabens auftretenden planungsrelevanten Vogelarten demzufolge ausgeschlossen werden.‘

Das Plangebiet weist aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe ökologische Bedeutung auf.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden Eingriffe ermöglicht, die zu einer Flächenversiegelung von ca. 30.000 m² und einem Verlust von bis zu ca. 26.200 Wertpunkten gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag führen können. Durch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan wird nach der ökologischen Bilanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages der Gesamteingriff zu 80 % innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt vorrangig durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (Entwicklung von extensiven Obstwiesen und Weideflächen zur land-

schaftlichen Einbindung der geplanten baulichen Anlagen), ergänzt durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie durch Maßnahmen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ortsrandeingrünung).

Gemäß Artenschutzprüfung können im Plangebiet neben vier Fledermausarten 17 Planungsrelevante Vogelarten auftreten, jedoch ohne potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund der Habitatsausstattung werden weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten ausgeschlossen. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wird die Gefahr einer Störung oder Tötung gemindert oder vermieden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis: 'Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des BNatSchG keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. ff. BNatSchG eintreten. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.' (...) 'Da das Vorhaben nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt, wird ihre potenzielle ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne Durchführung funktionserhaltender Maßnahmen erhalten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben somit zulässig. Auf die erneute Betrachtung im Rahmen der Art-für-Art-Protokolle des MUNLV (2010) wird verzichtet, da für die im Vorhabenbereich und seinem Umfeld potenziell auftretenden Arten keine Konflikte eintreten, so dass artspezifischen Maßnahmen notwendig würden.' (Artenschutzprüfung, Büro für Faunistik Köln, 20. März 2015)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden insgesamt als gering eingestuft.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann überwiegend innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Darüber hinaus steht der Ausgleichsflächenpool der Stadt Erkelenz zur Verfügung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Wertigkeit
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Kompensation von Teilen des Ausgleichsbedarfs über den Ausgleichsflächenpool der Stadt Erkelenz
- Aufnahme eines Hinweis zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen

2.1.3 Schutzgut Boden

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Ar-

beitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Situationsbeschreibung

Gemäß Bodengutachten stehen an der Geländeoberfläche (ohne anthropogene Beeinflussung) pleistozäne Löss/ Lösslehme sowie Kiese und Sande an, welche von miozänen Sanden unterlagert werden („Geotechnische Stellungnahme“, GEOMIN, Frechen, Januar 2015). Laut Angabe des geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich des Plangebietes Bodenwertzahlen von ca. 75-85 mit sehr hoher Ertragsfähigkeit vor.

Innerhalb des Plangebietes liegen gemäß Altlastenkataster keine Einträge von Altstandorten und Altablagerungen vor.

Aufgrund der hohen Bodenqualität wird dem Schutzgut Boden insgesamt eine hohe Bedeutung beigemessen.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Flächenversiegelung gehen wertvolle Böden verloren. Durch eine sparsame Erschließung wird eine unnötige Versiegelung des Bodens vermieden. Eine Minderung der Bodenbeeinträchtigung erfolgt darüber hinaus durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und auf Flächen für die Wasserwirtschaft innerhalb des Plangebietes sowie durch Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Das anfallende Regenwasser wird gesammelt und über ein landschaftlich gestaltetes und begrüntes Regenrückhaltebecken gedrosselt in das Bellinghover Fließ eingeleitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in den Bodenhaushalt sind als erheblich einzustufen. In Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können diese Auswirkungen jedoch voraussichtlich kompensiert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Reduzierung der Oberflächenversiegelung durch Minimierung der Verkehrsfläche
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für die Wasserwirtschaft sowie von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers über die festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft

2.1.4 Schutzgut Wasser

Situationsbeschreibung

Die Grundwasserabstände im Plangebiet sind ursprünglich größer als 20 m unter Flur. Die Grundwasserhöhen fallen Richtung Süden. Die Grundwasserstände sind durch den heranrückenden Braunkohletagebau stark abgesenkt und erst nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen wieder in der ursprünglichen Höhe zu erwarten. Laut Bodengutachten ist das oberste Grundwasserstockwerk entwässert. Der Grundwasserspiegel liegt aktuell bei ca. 32 m unter Geländeniveau und wird mit dem fortschreitenden Tagebau weiter sinken. Bodenproben (Rammkernsondierungen) bestätigen die Informationen der geologischen Karten. Der Oberboden besteht bis maximal 4,30m Tiefe aus weichen bis steifen Schluffen und zur Tiefe hin aus schwach bis stark kiesigen bzw. schluffigen Sanden sowie Kies-Sand-Gemischen. Damit stehen im Plangebiet potentiell versickerungsfähige Schichten erst in einer größeren Tiefe an (‚Geotechnische Stellungnahme‘, GEOMIN, Frechen, Januar 2015).

Das Bellinghover Fließ verläuft entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes und entwässert nach Nordosten in Richtung Niers. Die Topographie des Plangebiets fällt von Südwesten nach Nordosten, sodass eine ortsnahe Einleitung von Regenwasser in das Fließ technisch möglich ist.

Aus der tagebaubedingten Beeinflussung des Grundwassers einerseits sowie der unmittelbaren Randlage an einem Oberflächengewässer andererseits, resultiert eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser im Plangebiet.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Die Oberflächenversiegelung aufgrund der baulichen Anlagen schränkt die Bodenfunktion als Speicher, Filter und Puffer des Niederschlagswassers ein. Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist das anfallende Niederschlagswasser durch entsprechende Maßnahmen derart zu bewirtschaften, dass die erheblichen Umweltauswirkungen minimiert werden. Insbesondere ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Die vorliegende ‚Geotechnische Stellungnahme‘ (GEOMIN GmbH, Frechen, Januar 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass potentiell versickerungsfähige Schichten erst in einer Tiefe ab 4 m unter Gelände anstehen. Aufgrund der beschriebenen Tiefenlage der versickerungsfähigen Bodenschichten ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet nur unter erheblichen Aufwand möglich. Deshalb erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachplanung in Verbindung mit § 51a LWG die Abwasserentsorgung im Trennsystem, das Regenwasser wird in das an der Nordgrenze gelegene Bellinghover Fließ über ein vorgeschaltetes und landschaftlich gestaltetes Regenrückhaltebecken ortsnah eingeleitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Umsetzung der beschriebenen Konzeption zur Sammlung, Rückhaltung und ortsnahen Einleitung von Regenwasser als gering zu bezeichnen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Reduzierung der Oberflächenversiegelung durch Minimierung der Verkehrsfläche
- Ortsnahe Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes in das Bellinghover Fließ
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und auf Flächen für die Wasserwirtschaft sowie von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Situationsbeschreibung

Aufgrund der vorherrschenden ackerbaulichen und Grünlandnutzung ist das Plangebiet im Zusammenhang mit dem umgebenden Landschaftsraum im Klimaatlas NRW (LANUV 2010) durch ein Freilandklima mit Potential für die Kaltluftbildung gekennzeichnet. Die vorherrschende Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Der weitere Planungsraum ist klimatisch nicht vorbelastet. Darüber hinaus sind nur geringe lufthygienische Vorbelastungen durch den Straßenverkehr und die landwirtschaftliche Nutzung anzunehmen. Die geplante Bebauung in dem Erweiterungsgebiet setzt die bereits mit der Bebauung von Immerath (neu) eingetretenen Veränderungen in vergleichsweise geringem Umfang fort.

Das Schutzgut Klima weist aufgrund der bestehenden Funktion des Landschaftsraumes als Kaltluftentstehungsgebiet eine mittlere Bedeutung auf. Das Schutzgut Luft weist aufgrund der geringen Vorbelastung des Standortes eine geringe Bedeutung auf.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Das vorhandene Freilandklima wird durch die geplante Bebauung kleinräumig verändert. Funktionen des Freilandklimas wie Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss gehen verloren. Aufgrund der Flächenversiegelung kommt es zu einer stärkeren Aufwärmung des Gebietes und sowohl die Luftfeuchtigkeit als auch die Verdunstungsrate werden reduziert. Diese Veränderungen beschränken sich auf das lokale Klima des Plangebietes. Darüber hinaus sind keine negativen klimatischen Veränderungen zu erwarten.

Durch die geplanten baulichen Nutzungen in den ausgewiesenen Dorfgebieten werden nur geringfügig höhere Immissionsbelastungen erwartet.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Klima werden aufgrund der begrenzten Größe des Erweiterungsgebietes als gering eingestuft. Das Gleiche gilt für die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Reduzierung der Oberflächenversiegelung durch Minimierung der Verkehrsfläche
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Situationsbeschreibung

Das Plangebiet ist Teil der ‚Erkelenzer Börde‘. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch den bedingt offenen Landschaftsraum zwischen den Ortslagen Kückhoven, Immerath (neu) und Bellinghoven mit allseits präsenter Siedlungskulisse geprägt. Gliedernde Elemente sind in diesem Landschaftsraum auf die typischen Grüngürtel der Siedlungsränder, die Ufergehölze entlang des Bellinghover Fließes oder die Gehölzbestände entlang der L 366 beschränkt.

Für die Anwohner des Umsiedlungsstandortes Immerath (neu) beschränkt sich die Naherholungsfunktion auf die Wahrnehmung des offenen und topografisch wenig bewegten Landschaftsraumes zwischen Kückhoven und Bellinghoven, der durch den Bellinghovener Weg erschlossen wird.

Insgesamt weist das Schutzgut Landschaft aufgrund der wenig ausgeprägten Erholungseignung der typischen Bördelandschaft nur eine mittlere Bedeutung auf.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Aufgrund der Lage und der Topographie des Geländes wird der offene Landschaftsraum zwischen Bellinghoven und Kückhoven an dieser Stelle verloren gehen. Damit setzt sich die Entwicklung, die mit der Ansiedlung von Immerath (neu) begann, weiter nach Norden fort. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wird die Einbindung der neuen Nutzungen in die Landschaft gewährleistet, die Landschaft aber in ihrem Charakter verändert.

Innerhalb des Plangebietes ist auf landwirtschaftlichen Flächen die Anlage von extensiven Obstwiesen und Weideflächen als Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die vorhandenen Gehölzstreifen entlang der L366 und des Bellinghover Fließes werden erhalten und weiterentwickelt (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Sie dienen der Extensivierung, Strukturierung und Anreicherung des Landschaftsraumes am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Immerath (neu).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die geplante Bebauung sind als erheblich einzustufen, können aber aufgrund ihres räum-

lich begrenzten Umfangs weitgehend durch Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung kompensiert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Reduzierung der Oberflächenversiegelung durch Minimierung der Verkehrsfläche
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzungen von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Situationsbeschreibung

Weder unmittelbar im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind aufstehende Kultur- und Sachgüter anzutreffen. In dem Siedlungsraum der Bördelandschaft als altem Kulturraum sind allerdings immer wieder archäologische Bodenfunde anzutreffen. Insgesamt weist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter für die Planung eine mittlere Bedeutung auf.

Beurteilung der Planungsein- und -auswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes für den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) wurde eine archäologische Prospektion durchgeführt. Die damaligen Befunde ergaben insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Bodendenkmalschutz, jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für im Boden erhaltene Bodendenkmäler.

Die Aufdeckung von Zufallsfunden bei der Realisierung der Planungen kann zum Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III findet eine Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege statt. Der LVR nimmt wie folgt Stellung: „Am 15.01.2015 wurden 3,4 ha des 6,1 ha großen Plangebietes unter guten Bedingungen begangen (...).Im Vergleich zu den im nahen Umfeld grunderfassten Parzellen ist die Anzahl mittelalterlicher Keramik sehr hoch. Auch die Lage der Parzelle am Rande der Ortschaft Bellinghoven unterstützt den Verdacht, dass sich hier früh- bis hochmittelalterliche Siedlungsreste im Untergrund erhalten haben (...) Anzahl und Art der Funde sowie die Lage der Planfläche lassen mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelalterliche Siedlungsreste erwarten. Um Art, Ausdehnung und Erhalt der prognostizierten Befunde zu ermitteln, müssen Sondagen angelegt werden, die ggf. auf die östlich angrenzende Fläche,

die noch keiner Begehung unterzogen wurde, auszudehnen sind‘ (LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Februar 2015).

Mit Stellungnahme vom 15.05.2015 weist der LVR auf die Ergebnisse einer inzwischen durchgeführten vertiefenden archäologischen Sachverhaltsermittlung hin. Hierbei wurde eine Fläche von 1200 m² (etwa 2% der Gesamtfläche) geöffnet. Im Ergebnis geben ‚metallzeitliche Gruben und Pfosten im Osten des Planareals einen deutlichen Hinweis auf eine Siedlungsstellung dieser Zeitstellung‘. Es wird darauf verwiesen, dass die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Notwendigkeit der Ausgrabung des geschlossenen Befundes ‚verursachen‘, da nur durch eine Dokumentation der Verlust der Quelle für die Forschung vermieden werden kann.

Sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden (Landschaftsverband Rheinland, April 2004).

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als erheblich bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb des Ursprungsbebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW beim Auftreten archäologischer Bodenfunde u. ä. die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, unverzüglich zu informieren ist. Die Hinweise sind Bestandteil der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Notwendigkeit der Ausgrabung des geschlossenen Befundes ‚verursachen‘, da nur durch eine Dokumentation der Verlust der Quelle für die Forschung vermieden werden kann.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wurden im Rahmen der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Eine Verstärkung der Auswirkungen durch sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als geringfügig bewertet, da keine relevanten Belastungen durch das Vorhaben für die angrenzenden Bewohner erwartet werden. Außerdem sind innerhalb des

Plangebietes die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet, weil die Einwirkungen in das Plangebiet geringfügig sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt werden insgesamt aufgrund der geringwertigen Ausgangssituation des Vegetationsbestandes innerhalb des Plangebietes und des hohen Kompensationsgrades als gering eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in den Bodenhaushalt und den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung sind zwar als erheblich einzustufen, in Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und im Ausgleichsflächenpool der Stadt Erkelenz können diese Auswirkungen jedoch voraussichtlich kompensiert werden.

Tagebaubedingt ist der Grundwasserspiegel im Plangebiet stark abgesenkt. Aus der unmittelbaren Randlage an einem Oberflächengewässer (Bellinghover Fließ) resultiert eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser im Plangebiet. Die Randlage ermöglicht die ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser, womit den Anforderungen des § 51a LWG Rechnung getragen werden kann.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Klima werden aufgrund der begrenzten Größe des Erweiterungsgebietes als gering eingestuft. Das Gleiche gilt für die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind im Hinblick auf die mit der geplanten Bebauung verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes als erheblich einzustufen, können aber aufgrund ihres lokalen und räumlich begrenzten Umfangs weitgehend durch Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der geplanten neuen Nutzungen kompensiert werden.

Mögliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als erheblich bewertet. Nach neuesten Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen Bodenfunde angetroffen werden. Ein entsprechender Hinweis ist in dem Ursprungsbebauungsplan aufgenommen worden und Bestandteil der 10. Änderung und Erweiterung. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass die planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Notwendigkeit der Ausgrabung des geschlossenen Befundes ‚verursachen‘, da nur durch eine Dokumentation der Verlust der Quelle für die Forschung vermieden werden kann.

2.2 Entwicklungsprognose

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ sind voraussichtlich die vorgenannten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die negativen Umweltauswirkungen

minimiert werden, sodass keine wesentlichen Risiken für die Schutzgüter zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung und Realisierung der genannten Maßnahmen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann dem Ziel 1 des Braunkohlenplans zur ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘, einer gemeinsamen Umsiedlung der Landwirte mit der übrigen Bevölkerung der Umsiedlungsorte, nicht Rechnung getragen werden. Die Landwirte müssten anderenorts einen Ersatz finden, wodurch die Zielsetzung der Planung zur gemeinsamen Umsiedlung und zur Erhaltung der Betriebsstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet wäre.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.3.1 Standort

Im Ziel 1 des Braunkohlenplans der ‚Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath‘ heißt es: ‚Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/ oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind - dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend - rechtzeitig umzusiedeln‘. Die Flächen im Plangebiet sind bereits im Besitz der RWE Power AG, sodass die Planung zeitnah umgesetzt und mit der Umsiedlung der Landwirte rechtzeitig begonnen werden kann. Diese Option besteht für andere an den Umsiedlungsstandort Immerath (neu) grenzende Flächen nicht.

Darüber hinaus sind alternativ in Frage kommende, südlich des Umsiedlungsstandortes gelegene, Flächen durch die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Wahlenbusch mit voraussichtlich größeren Einschränkungen für die untersuchten Schutzgüter verbunden.

2.3.2 Planinhalt

Das mit dem Bebauungsplan gesicherte Dorfgebiet zur Ansiedlung von landwirtschaftlichen Hofstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben verweist auf die besondere Lagegunst dieses Standortes unter dem Gesichtspunkt der Minimierung des Eingriffs und unter Abwägung möglicher Alternativstandorte.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Grundlagen und technische Verfahren

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf folgende Stellungnahmen und Gutachten zurückgegriffen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ RaumPlan, Aachen Juni 2015

- Geotechnische Stellungnahme zu den ersten orientierenden Baugrunduntersuchungen für die Errichtung von Hofstellen im neubaubereich Immerath (neu), Bellinghovener Weg in Erkelenz, GEOMIN Gesellschaft für Umweltgeologie und Baugrunduntersuchungen, Frechen, Januar 2015
- Artenschutzprüfung (ASP) Erschließung landwirtschaftlicher Hofstellen in Immerath-neu, Büro für Faunistik Köln, 20. März 2015
- Schalltechnische Untersuchung zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath in Erkelenz-Kückhoven, Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, 03. März 2015
- Bebauungsplan Nr. III ‚Umsiedlung Immerath, Pesch, Lützerath‘ Erkelenz-Kückhoven, Stadt Erkelenz 2005

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Der Zeitpunkt der Überprüfung der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Innerhalb der Umweltprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass durch die Planrealisierung Umweltfolgen auftreten können, die im Umweltbericht nicht erfasst wurden.

3.3 Zusammenfassung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und nach Bundesnaturschutzgesetz sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden und durch geeignete Festsetzungen auszugleichen. Die Bilanzierung des mit der Planung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung der erforderlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. III.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung eines anerkannten Beurteilungsmaßstabes bewertet. Der landschaftsökologische Eingriff wird gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag zu ca. 80 % innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Als wichtigste grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen sind die Aufwertung von zusammenhängenden größeren landwirtschaftlichen Flächen zu extensiven Obstwiesen und Weideflächen, die Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Festsetzung von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu nennen. Darüber hinaus wird eine externe Ausgleichsfläche innerhalb des Ausgleichsflächenpools der Stadt Erkelenz zur Kompensation herangezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Minimierung einzelner Umweltauswirkungen werden bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter im

Umweltbericht aufgeführt. Die genannten Maßnahmen führen zum weitgehenden Ausgleich der Umweltauswirkungen, sodass nach Realisierung in der Gesamtheit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Erkelenz, im September 2015